



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 138/2024
vom 21. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8136
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Dezember 2023, dessen Ausfertigung am 8. Januar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 22 und 22bis der belgischen Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er es dem Exehemann der Mutter nicht erlaubt, die (durch widerlegbare Vermutung festgestellte) Abstammung ihm gegenüber über die gesetzlich vorgesehene einjährige Frist hinaus in Frage zu stellen, wenn es niemals irgendwelchen Zweifel gegeben hat, und zwar ohne dass irgendein konkretes und tatsächliches Interesse geeignet ist, eine solche Einmischung zu rechtfertigen, da die fragliche Abstammung keine sozialaffektive Konsistenz hat und niemals gehabt hat (es gibt keinen Besitz des Standes; die sozialaffektive Wirklichkeit wird einem anderen Mann gegenüber, der jetzt gestorben ist, erfahren; die Einspruchsmittel gegen die Klage sind besonderer Art)? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel 315 des früheren Zivilgesetzbuches legt die gesetzliche Vaterschaftsvermutung des Ehemanns der Mutter eines Kindes fest. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Kind, das während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe geboren ist, den Ehemann als Vater hat.

B.2.1. Die gesetzliche Vaterschaftsvermutung ist nicht unwiderlegbar und sie kann somit gemäß den in Artikel 318 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Modalitäten angefochten werden.

Gemäß Paragraph 1 dieser Bestimmung kann die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, dem Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, und der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, erhoben werden.

B.2.2. Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches legt die Frist fest, innerhalb deren die Berechtigten der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung diese Klage erheben müssen. Er bestimmt:

« Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden. Die Klage der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, muss eingereicht werden binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Zeugung gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die

medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten zugestimmt hat und dass die Zeugung die Folge dieser Handlung sein kann.

[...] ».

B.3. Das Gesetz vom 31. März 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung » (nachstehend: Gesetz vom 31. März 1987) hat - wie in seiner Überschrift angegeben wird - verschiedene Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert.

Laut der Begründung zum Gesetz vom 31. März 1987 bestand eine der Zielsetzungen dieses Gesetzes darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305, 1, S. 3). In Bezug auf die Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, dass « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [musste] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, dass der Gesetzgeber gleichzeitig den « Frieden in der Familie » hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15). Er hat sich dafür entschieden, nicht vom Lehrsatz « *pater is est quem nuptiae demonstrant* » abzuweichen (ebenda, S. 11).

B.4.1. In Ermangelung einer spezifischen Fristenregelung für das Einreichen einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung war Artikel 332 des früheren Zivilgesetzbuches anzuwenden, der bestimmte:

« Die aufgrund von Artikel 315 feststehende Vaterschaft kann vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind angefochten werden.

[...]

Die Klage der Mutter muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt und die des Ehemanns oder des früheren Ehemanns innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Entdeckung eingeleitet werden.

[...] ».

Was die Festlegung der Frist betrifft, war der Gesetzgeber der Auffassung, dass das Wohl des Kindes Vorrang hat und dass es « unannehmbar [ist], dass eine Leugnung der Vaterschaft noch nach Ablauf einer gewissen Frist möglich wäre, mit anderen Worten, nachdem vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der Besitz des Standes vorliegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 115).

Obwohl er dem Ehegatten der Mutter nicht die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft vorenthalten wollte, hat der Gesetzgeber somit den Willen ausgedrückt, die Rechtssicherheit hinsichtlich der Familienbeziehungen und das Interesse des Kindes als vorrangig zu betrachten, und hat er eine feste Ausschlussfrist von einem Jahr für das Einreichen einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft vorgesehen.

B.4.2. Das Abstammungsrecht ist jedoch durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » grundlegend reformiert worden.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Reform jener Texte vornehmen wollte, die durch den Gerichtshof diesbezüglich bemängelt worden waren, und der soziologischen Entwicklung Rechnung tragen wollte, indem er die Abstammung innerhalb und außerhalb der Ehe annäherte:

« La loi de 1987 a pratiquement gommé toutes les différences pour ce qui concerne les effets mais elle a conservé un mécanisme de présomption de paternité du mari qui aboutit à des conséquences choquantes pour ce qui concerne l'établissement de la filiation. [...] »

La présente proposition a donc également pour objet tout en conservant la présomption de paternité du mari de donner à celle-ci des effets à peu près équivalents à ceux d'une reconnaissance » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/001, S. 5).

« [...] Enfin, l'action doit être introduite dans un délai d'un an (à dater de la découverte de la naissance ou de l'année de la découverte du fait par le mari ou l'auteur de la reconnaissance qu'il n'est pas le père de l'enfant) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-0597/037, S. 5).

B.4.3. Was die Fristen betrifft, hat sich in Bezug auf den Ehemann oder Ex-Ehemann der Mutter wenig geändert. Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt nämlich, dass die Klage binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss. Gegenüber der Regelung von 1987, nach der der Ehemann

die Klage binnen einem Jahr nach der Geburt oder der Entdeckung der Geburt einreichen musste, hat sich nur der Anfangszeitpunkt der Ausschlussfrist geändert.

In Bezug auf diesen Anfangszeitpunkt der Ausschlussfrist ist hervorzuheben, dass die Auslegung des Begriffs « Tatsache » zum Zuständigkeitsbereich des Tatsachenrichters gehört, wobei ihm ein breiter Ermessensspielraum gewährt wird, wie der Gerichtshof in dem Entscheid Nr. 46/2013 vom 28. März 2013 (ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.046) geurteilt hat.

Zur Hauptsache

B.5.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Frist, innerhalb deren der Ehemann der Mutter seine Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung gemäß den Bestimmungen von Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches einreichen muss.

B.5.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches vereinbar sei mit den Artikeln 22 und 22bis der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dem Ehemann der Mutter auferlege, binnen einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der biologische Vater des Kindes sei, zu klagen, obgleich es niemals den geringsten Zweifel daran gegeben habe und die fragliche Abstammung keine sozialaffektive Konsistenz habe und niemals gehabt habe.

B.5.3. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Ausgangsverfahren sich auf eine Klage bezieht, die durch den ehemaligen Ehegatten der Mutter der Kinder, der die Vaterschaftsvermutung anfecht, eingereicht wurde, dass diese Vaterschaftsvermutung nicht der biologischen Realität entspricht, dass die rechtlich festgestellte Vaterschaft dem Willen des Ex-Ehemanns widerspricht, aber weder von den Kindern noch von der Mutter angefochten wird und dass die Klage auf Anfechtung der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung in Anwendung von Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches für alle Berechtigten dieser Klage verjährt ist.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.6.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(1) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.6.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.6.3. Artikel 22bis der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.7.1. Der Gerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit der Frist von einem Jahr, die in Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, bereits geprüft. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 46/2013 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches nicht gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, insofern der Ehemann die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, einreichen muss.

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof Folgendes geurteilt:

« B.10.1. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass ein Mann, der heiratet, grundsätzlich damit einverstanden ist, als Vater aller Kinder, die seine Frau gebären wird, angesehen zu werden. Unter Berücksichtigung des Bemühens des Gesetzgebers und der Werte, die er miteinander in Einklang bringen wollte, erscheint es grundsätzlich nicht unvernünftig, wenn er dem Ehegatten nur eine kurze Frist einräumen wollte, um eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft einzureichen.

B.10.2. Darüber hinaus kann die Festlegung einer Frist für das Einreichen einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft ebenfalls mit dem Bemühen, die Rechtssicherheit und eine endgültige Beschaffenheit der Familienbeziehungen zu gewährleisten, gerechtfertigt werden.

B.10.3. Artikel 318 § 2 des [früheren] Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die Klage des Ehemannes binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss. Die Auslegung des Begriffs ‘Tatsache’ gehört zum Zuständigkeitsbereich des Tatsachenrichters, wobei ihm ein breiter Ermessensspielraum gewährt wird. Gemäß Artikel 331octies des [früheren] Zivilgesetzbuches können jedoch die Gerichte, ‘selbst von Amts wegen, eine Blutuntersuchung oder jede andere Untersuchung nach bewährter wissenschaftlicher Methode anordnen’, wobei nichts sie daran hindert, den Zeitpunkt des Ergebnisses dieser Untersuchung als Beginn der Frist von einem Jahr anzusehen.

B.11. Unter Berücksichtigung des bedeutenden Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber verfügt, [...] um nach einem fairen Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen zu suchen, und der [...] Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Zusammenhang mit Fristen, die er in bestimmten Fällen erlaubt, ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in Artikel 318 des [früheren] Zivilgesetzbuches auch die Möglichkeit unter den in diesem Artikel angegebenen Bedingungen vorsieht, eine Klage auf Leugnung und Ermittlung der Vaterschaft für die Kinder einzureichen und eine Klage auf Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft für jemanden, der behauptet, der biologische Vater zu sein, einzureichen ».

B.7.2. Der Gerichtshof hat auch geurteilt, dass die Frist von einem Jahr ab der Entdeckung seiner Vaterschaft, in der ein Mann, der die Vaterschaft des Kindes für sich in Anspruch nimmt, aufgrund von Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches seine Klage einreichen muss, nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt (Entscheid Nrn. 16/2014, ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.016, 145/2014, ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.145, und 87/2016, ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.087).

B.8.1. Außerdem wollte der Gesetzgeber, wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 139/2013 (ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.139) in Erinnerung gerufen hat, eine möglichst große Parallelität zwischen dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung (auf der Grundlage von Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches) und demjenigen auf Anfechtung der väterlichen Anerkennung (auf der Grundlage von Artikel 330 § 1 Absatz 4 des früheren Zivilgesetzbuches) verwirklichen. So sind beide Verfahren in den betreffenden Bestimmungen in einem vergleichbaren Wortlaut formuliert und ist für beide Verfahren die gleiche Frist von einem Jahr vorgesehen, um die Klage einzureichen.

B.8.2. In seinem Entscheid Nr. 139/2014 vom 25. September 2014 (ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.139) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, insofern er bestimmt, dass die Klage desjenigen, der das Kind anerkannt hat, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss.

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof Folgendes geurteilt::

« B.23.3. Die fragliche Bestimmung führt keinen absoluten Grund der Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung ein, sondern legt eine Frist zum Einreichen einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft fest, was gerechtfertigt ist durch das Bemühen, Rechtssicherheit und eine endgültige Beschaffenheit der Familienbeziehungen zu gewährleisten.

In Artikel 330 § 1 des [früheren] Zivilgesetzbuches ist übrigens die Möglichkeit für das Kind vorgesehen, eine solche Klage zwischen dem Alter von zwölf Jahren und zweiundzwanzig Jahren oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater beziehungsweise nicht seine Mutter ist, einzureichen. Der

Gesetzgeber garantiert somit das Recht auf Identität, das gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Gegenstand einer gründlichen Prüfung sein muss, wenn die betroffenen Interessen miteinander verglichen werden (EuGHMR, 3. April 2014, *Konstantinidis gegen Griechenland*, § 47). Durch seinen Entscheid Nr. 96/2011 vom 31. Mai 2011 hat der Gerichtshof darüber hinaus geurteilt, dass ein Kind selbst über diese Frist hinaus die in Bezug auf den Ehepartner seiner Mutter bestehende Vaterschaftsvermutung muss anfechten können, wenn diese Vermutung weder einer biologischen noch einer sozialaffektiven Wirklichkeit entspricht.

B.24. Unter Berücksichtigung der Bemühungen des Gesetzgebers und der Werte, die er in Einklang bringen wollte, entbehrt es daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nur über eine kurze Frist verfügt, um ihre Anerkennung anzufechten ».

B.9. Aus den gleichen Gründen wie denen des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 46/2013 und aus ähnlichen Gründen wie denen des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 139/2014 ist Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches mit Artikel 22 der Verfassung vereinbar, insofern diese Bestimmung vorsieht, dass der Ehemann oder der Ex-Ehemann der Mutter die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, einreichen muss.

B.10.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit Artikel 22bis der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar ist.

B.10.2. Das Kind hat gemäß Artikel 318 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches die Möglichkeit, die Vaterschaftsvermutung gegenüber dem Ehemann oder dem Ex-Ehemann seiner Mutter anzufechten. Es muss seine Klage frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass dieser Ehemann nicht sein Vater ist, erheben, wobei die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft grundsätzlich weiterhin der in Artikel 331ter desselben Gesetzbuches vorgesehenen gemeinrechtlichen dreißigjährigen Frist unterliegt (VerfGH, Nr. 18/2016, 3. Februar 2016, ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.018; Nr. 142/2019, 17. Oktober 2019, ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.142, B.7.3).

B.10.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Wohl des Kindes gewahrt wird, da ihm die Möglichkeit offensteht, selbst oder über seinen gesetzlichen Vertreter die in

Anwendung von Artikel 315 des früheren Zivilgesetzbuches festgestellte Abstammung väterlicherseits anzufechten. Der Umstand, dass die Klage des Ehemanns oder des Ex-Ehemanns der Mutter ein Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, verjährt, ändert nichts an dieser Feststellung.

B.11. Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches ist vereinbar mit Artikel 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Ehemann oder der Ex-Ehemann der Mutter die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, einreichen muss.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 22 und 22bis der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Ehemann oder der Ex-Ehemann der Mutter die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, einreichen muss.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul